

TE Bvwg Erkenntnis 2023/8/29 W167 2176856-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.2023

Entscheidungsdatum

29.08.2023

Norm

AIVG §1 Abs1 lita

ASVG §35 Abs1

ASVG §4 Abs1 Z1

ASVG §4 Abs2

ASVG §4 Abs4

ASVG §539a Abs1

B-VG Art133 Abs4

GSVG §2 Abs1 Z4

1. AIVG Art. 1 § 1 heute
2. AIVG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
4. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2024
5. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.04.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2023
6. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
7. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2015
9. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
10. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
11. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
12. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
13. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
14. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
15. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
16. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
17. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
18. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
19. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
20. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002

22. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
23. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
24. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
25. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
26. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 10.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1998
27. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1998 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
28. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
29. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
30. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
31. AIVG Art. 1 § 1 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992

1. ASVG § 35 heute

2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute

2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 539a heute
2. ASVG § 539a gültig ab 01.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GSVG § 2 heute
2. GSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024

3. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. GSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. GSVG § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
6. GSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
7. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
8. GSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. GSVG § 2 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

Spruch

,

W167 2176681-1/34E

W167 2176856-1/27E

W167 2176856-1/27E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerden des XXXX (BF 1), vertreten durch XXXX , und von XXXX (BF 2), vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse) vom XXXX , wegen Feststellung, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung für BF1 in der Zeit von XXXX der Voll-(Kranken-, Unfall- und Pensions-)versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit a AIVG unterliegt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Daria MACA-DAASE als Einzelrichterin über die Beschwerden des römisch 40 (BF 1), vertreten durch römisch 40 , und von römisch 40 (BF 2), vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid der Wiener Gebietskrankenkasse (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse) vom römisch 40 , wegen Feststellung, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung für BF1 in der Zeit von römisch 40 der Voll-(Kranken-, Unfall- und Pensions-)versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG und der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliegt, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird festgestellt, dass BF 2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF 1 in der Zeit von XXXX der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit a iVm Abs. 8 AIVG unterlag. In Erledigung der Beschwerde wird festgestellt, dass BF 2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF 1 in der Zeit von römisch 40 der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Absatz 8, AIVG unterlag.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Wiener Gebietskrankenkasse (belangte Behörde) führte beim BF1 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) betreffend den Zeitraum XXXX durch. Aufgrund dieser Prüfung wurde der BF 2 als Dienstnehmer des BF 1 iSd § 4 Abs. 2 ASVG nachgemeldet und die entsprechenden Beiträge nachverrechnet. 1.

Die Wiener Gebietskrankenkasse (belangte Behörde) führte beim BF1 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung) betreffend den Zeitraum römisch 40 durch. Aufgrund dieser Prüfung wurde der BF 2 als Dienstnehmer des BF 1 iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG nachgemeldet und die entsprechenden Beiträge nachverrechnet.

2. Mit Bescheid vom XXXX sprach die belangte Behörde aus, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung beim BF 1 in der Zeit von XXXX der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit a AIVG unterliege. Laut vorliegenden Zustellnachweisen wurde der Bescheid direkt an BF 1 sowie an BF 2 zugestellt, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt rechtsfreundlich vertreten waren. BF 1 erhob durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom XXXX wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

2. Mit Bescheid vom römisch 40 sprach die belangte Behörde aus, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung beim BF 1 in der Zeit von römisch 40 der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege. Laut vorliegenden Zustellnachweisen wurde der Bescheid direkt an BF 1 sowie an BF 2 zugestellt, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt rechtsfreundlich vertreten waren. BF 1 erhob durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde. Mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom römisch 40 wurde die Beschwerde gegen diesen Bescheid mangels Vorliegens eines Bescheides als unzulässig zurückgewiesen. Dieser Beschluss erwuchs in Rechtskraft.

3. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Bescheid vom XXXX sprach die belangte Behörde aus, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung bei BF 1 in der Zeit von XXXX der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit a AIVG unterliege.

3. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Bescheid vom römisch 40 sprach die belangte Behörde aus, dass BF 2 aufgrund seiner Beschäftigung bei BF 1 in der Zeit von römisch 40 der Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Absatz 2, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterliege.

4. Gegen diesen Bescheid erhoben die vertretenen Beschwerdeführer (BF 1 und BF 2) fristgerecht Beschwerde und führten aus, dass entgegen der Annahme der belangten Behörde ein abhängiges Dienstverhältnis nicht vorliege. Eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie eine Arbeitslosenversicherungspflicht nach dem AIVG sei daher nicht anzunehmen.

5. Die belangte Behörde legte die Beschwerden samt Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht vor.

6. Das Bundesverwaltungsgericht führte XXXX eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung unter Teilnahme von BF 1 und BF 2, ihrer Vertreter und eines Vertreters der belangten Behörde durch. Es wurden auch vier Zeugen betreffend die Tätigkeit von BF 2 für BF 1 befragt.

6. Das Bundesverwaltungsgericht führte römisch 40 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung unter Teilnahme von BF 1 und BF 2, ihrer Vertreter und eines Vertreters der belangten Behörde durch. Es wurden auch vier Zeugen betreffend die Tätigkeit von BF 2 für BF 1 befragt.

7. Mit Erkenntnis vom XXXX gab das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerden statt und stellte fest, dass BF2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF1 in der Zeit von XXXX NICHT der Versicherungspflicht gemäß ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß AIVG unterlag und ließ die Revision betreffend die Anwendung des § 10 Abs. 1a ASVG im Beschwerdefall zu.

7. Mit Erkenntnis vom römisch 40 gab das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerden statt und stellte fest, dass BF2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF1 in der Zeit von römisch 40 NICHT der Versicherungspflicht gemäß ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß AIVG unterlag und ließ die Revision betreffend die Anwendung des Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG im Beschwerdefall zu.

8. Über die erhobenen Revisionen entschied der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom XXXX und behob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

8. Über die erhobenen Revisionen entschied der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom römisch 40 und behob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

XXXX römisch 40

BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (XXXX) als Trainer XXXX für BF 1 tätig. Es handelte sich dabei nicht um eigenständige bzw. getrennte Tätigkeiten, sondern um eine Kombination dieser Funktionen. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (römisch 40) als Trainer römisch 40 für BF 1 tätig. Es handelte sich dabei nicht um eigenständige bzw. getrennte Tätigkeiten, sondern um eine Kombination dieser Funktionen.

BF 1 und BF 2 haben eine schriftliche „Dienstvereinbarung“, datiert mit XXXX , abgeschlossen. Der Inhalt dieser „Dienstvereinbarung“ lautet auszugsweise: BF 1 und BF 2 haben eine schriftliche „Dienstvereinbarung“, datiert mit römisch 40 , abgeschlossen. Der Inhalt dieser „Dienstvereinbarung“ lautet auszugsweise:

„[...] als freier Dienstnehmer andererseits abgeschlossen wurde wie folgt:

I. römisch eins.

[BF 2] tritt XXXX in die Dienste des [BF 1] XXXX [BF 2] tritt römisch 40 in die Dienste des [BF 1] römisch 40

II. römisch zwei.

Der Dienstnehmerin ist verpflichtet, seinen Obliegenheiten nachzukommen und die Interessen seines Dienstgebers in jeder Hinsicht zu wahren. Er ist weiters verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen XXXX in dienstlichen Belangen Folge zu leisten. Er ist lt. beiliegendem Arbeitsprofil XXXX in Absprache mit dem [BF 1] zuständig. Der Dienstnehmerin ist verpflichtet, seinen Obliegenheiten nachzukommen und die Interessen seines Dienstgebers in jeder Hinsicht zu wahren. Er ist weiters verpflichtet, den diesbezüglichen Anordnungen römisch 40 in dienstlichen Belangen Folge zu leisten. Er ist lt. beiliegendem Arbeitsprofil römisch 40 in Absprache mit dem [BF 1] zuständig.

III. römisch drei.

[BF 1] sichert dem freien Dienstnehmer für das XXXX eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von XXXX zu. Die Überweisung erfolgt auf ein vom Dienstnehmer bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes. Mit diesem Entgelt sind auch sämtliche, an Werk-, Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden abgegolten. [BF 1] sichert dem freien Dienstnehmer für das römisch 40 eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von römisch 40 zu. Die Überweisung erfolgt auf ein vom Dienstnehmer bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes. Mit diesem Entgelt sind auch sämtliche, an Werk-, Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden abgegolten.

XXXX der Dienstnehmer ist aufgrund seiner freien Tätigkeit verpflichtet, eine Honorarnote bzw. Honorarbestätigungen dem [BF 1] über die angeführten Beiträge zu übermitteln. römisch 40 der Dienstnehmer ist aufgrund seiner freien Tätigkeit verpflichtet, eine Honorarnote bzw. Honorarbestätigungen dem [BF 1] über die angeführten Beiträge zu übermitteln.

IV. römisch vier.

Der Dienstnehmer verpflichtet sich, über Verlangen des [BF 1] für etwaige Sponsoren unentgeltlich Werbung XXXX zu betreiben. Der Dienstnehmer verpflichtet sich, über Verlangen des [BF 1] für etwaige Sponsoren unentgeltlich Werbung römisch 40 zu betreiben.

V. römisch fünf.

Der Dienstnehmer ist bei seinen Dienstzeiten an keine Vorgaben des [BF 1] gebunden. Der Dienstnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller ihm ausschließlich aus seinen dienstlichen Tätigkeiten bekannt gewordener Tatsachen verpflichtet. Die Verschwiegenheit besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Dienstnehmer darf während seines Dienstverhältnisses eine andere Erwerbstätigkeit nur mit dem Einverständnis XXXX ausüben. Der Dienstnehmer ist bei seinen Dienstzeiten an keine Vorgaben des [BF 1] gebunden. Der Dienstnehmer ist zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller ihm ausschließlich aus seinen dienstlichen Tätigkeiten bekannt gewordener Tatsachen verpflichtet. Die Verschwiegenheit besteht während des Dienstverhältnisses und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Der Dienstnehmer darf während seines Dienstverhältnisses eine andere Erwerbstätigkeit nur mit dem Einverständnis römisch 40 ausüben.

VI. römisch sechs.

Als Gerichtsstand wird das für [BF 1] zuständige XXXX vereinbart.“Als Gerichtsstand wird das für [BF 1] zuständige römisch 40 vereinbart.“

Im Dokument betreffend die Arbeitsprofile wurde festgehalten:

XXXX römisch 40

XXXX römisch 40

XXXX römisch 40

Die Abrechnung zwischen BF 1 und BF 2 erfolgte halbjährlich oder monatlich im Nachhinein. Diesbezüglich wurden Honorarnoten seitens BF 2 an BF 1 gelegt. Eine vorgegebene Stundenanzahl musste BF 2 nicht erfüllen, es wurden auch keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt. Das Entgelt lag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über der Geringfügigkeitsgrenze XXXX und wurde auf das Bankkonto des BF 2 überwiesen. Für die Jahre XXXX wurde eine Veranlagung aufgrund der gemeldeten Einkommenssteuererklärung vorgenommen. Die Abrechnung zwischen BF 1 und BF 2 erfolgte halbjährlich oder monatlich im Nachhinein. Diesbezüglich wurden Honorarnoten seitens BF 2 an BF 1 gelegt. Eine vorgegebene Stundenanzahl musste BF 2 nicht erfüllen, es wurden auch keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt. Das Entgelt lag im verfahrensgegenständlichen Zeitraum über der Geringfügigkeitsgrenze römisch 40 und wurde auf das Bankkonto des BF 2 überwiesen. Für die Jahre römisch 40 wurde eine Veranlagung aufgrund der gemeldeten Einkommenssteuererklärung vorgenommen.

BF 2 stand mit XXXX von BF 1 im ständigen Kontakt und Austausch zur aktuellen sportlichen Lage sowie den zur Verfügung stehenden budgetären Mittel (zwecks Planung von Trainingslagern, etc.). BF 2 konnte Vorschläge hinsichtlich beabsichtigter Trainingslager oder die Teilnahme an Wettkämpfen einbringen, die letzte Entscheidung dazu oblag jedoch den Verantwortlichen XXXX von BF 1. BF 2 stand mit römisch 40 von BF 1 im ständigen Kontakt und Austausch zur aktuellen sportlichen Lage sowie den zur Verfügung stehenden budgetären Mittel (zwecks Planung von Trainingslagern, etc.). BF 2 konnte Vorschläge hinsichtlich beabsichtigter Trainingslager oder die Teilnahme an Wettkämpfen einbringen, die letzte Entscheidung dazu oblag jedoch den Verantwortlichen römisch 40 von BF 1.

XXXX BF 2 war in der inhaltlichen Ausgestaltung des Trainings völlig frei. XXXX römisch 40 BF 2 war in der inhaltlichen Ausgestaltung des Trainings völlig frei. römisch 40

Es wurde zwischen BF 1 und BF 2 kein Vertretungsrecht vereinbart. BF 2 hat sich auch faktisch nicht vertreten lassen. Allerdings erfolgte jedenfalls in einem Fall die vorübergehende Beaufsichtigung der Sportler durch eine andere Trainerin von BF 1, die allerdings den Sportlern kein sportliches Fachwissen vermittelte oder Maßnahmen für den Trainingsfortschritt setzte.

Zur Unterstützung von BF 2 gab es XXXX auch mehrere Co-Trainer. Diese waren mitunter an der Gestaltung der XXXX beteiligt oder beobachteten XXXX Die Co-Trainer dienten sohin nicht der Vertretung von BF 2, sondern seiner Beratung bzw. Assistenz. Zur Unterstützung von BF 2 gab es römisch 40 auch mehrere Co-Trainer. Diese waren mitunter an der Gestaltung der römisch 40 beteiligt oder beobachteten römisch 40 Die Co-Trainer dienten sohin nicht der Vertretung von BF 2, sondern seiner Beratung bzw. Assistenz.

Es bestand kein Konkurrenzverbot. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum neben der Tätigkeit für den BF 1 XXXX beschäftigt. Es bestand kein Konkurrenzverbot. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum neben der Tätigkeit für den BF 1 römisch 40 beschäftigt.

Zwischen BF 1 und BF 2 wurden keine Urlaubsvereinbarungen getroffen. Ein krankheitsbedingter Ausfall des BF 2 ist im verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht eingetreten.

Ein eigener (Büro-)Arbeitsplatz wurde BF 2 von BF 1 nicht zur Verfügung gestellt, jedoch wurde BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem Jahr XXXX wieder an BF 1 retourniert. BF 2 erhielt eine eigene auf seinen Namen lautende E-Mail-Adresse zugewiesen, welche durch die Bezeichnung/Endung auf eine Zugehörigkeit bzw. Verbundenheit mit dem BF 1 hindeutete. BF 2 erhielt zudem Kleidungsstücke XXXX mit Aufdrucken des Logos bzw. der namentlichen Bezeichnung von BF 1 XXXX Ein eigener (Büro-)Arbeitsplatz wurde BF 2 von BF 1 nicht zur Verfügung gestellt, jedoch wurde BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem Jahr römisch 40 wieder an BF 1 retourniert. BF 2 erhielt eine eigene auf seinen Namen lautende E-Mail-Adresse zugewiesen,

welche durch die Bezeichnung/Endung auf eine Zugehörigkeit bzw. Verbundenheit mit dem BF 1 hindeutete. BF 2 erhielt zudem Kleidungsstücke römisch 40 mit Aufdrucken des Logos bzw. der namentlichen Bezeichnung von BF 1 römisch 40

BF 2 verfügte weder über eigene Mitarbeiter noch über eigene Geschäfts- bzw. Büroräumlichkeiten. Eine eigene unternehmerische Struktur des BF 2 konnte nicht festgestellt werden.

Die Tätigkeit von BF 2 für BF 1 wurde mit XXXX beendet. Im (Kündigungs-)Schreiben von BF 1 vom XXXX an BF 2 wurde festgehalten: Die Tätigkeit von BF 2 für BF 1 wurde mit römisch 40 beendet. Im (Kündigungs-)Schreiben von BF 1 vom römisch 40 an BF 2 wurde festgehalten:

XXXX römisch 40

BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (XXXX) für die verfahrensgegenständliche Tätigkeit als Selbständiger gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG pflichtversichert. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum (römisch 40) für die verfahrensgegenständliche Tätigkeit als Selbständiger gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG pflichtversichert.

2. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie durch Befragung von Vertretern bzw. Mitarbeiter/innen von BF 1 XXXX sowie durch Befragung von BF 2 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Der oben angeführte Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie durch Befragung von Vertretern bzw. Mitarbeiter/innen von BF 1 römisch 40 sowie durch Befragung von BF 2 in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellungen zur Tätigkeit von BF 1 sowie dem Zweck und dem Ziel ergeben sich XXXX welche auf der Homepage von BF 1 abrufbar sind und dem Akt betreffend BF 1 angeschlossen sind. Die Feststellungen zur Tätigkeit von BF 1 sowie dem Zweck und dem Ziel ergeben sich römisch 40 welche auf der Homepage von BF 1 abrufbar sind und dem Akt betreffend BF 1 angeschlossen sind.

Unbestritten ist, dass BF 2 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum für BF 1 als XXXX Die schriftliche „Dienstvereinbarung“ zwischen BF 1 und BF 2, das Dokument betreffend XXXX die Honorarnoten für die Jahre XXXX sowie das Kündigungsschreiben vom XXXX liegen dem Akt ein. Betreffend die Betreuung der XXXX liegt insbesondere eine Darstellung der Tätigkeiten vom XXXX von BF 2 verfasst im Verwaltungsakt ein, nähere Angaben dazu erfolgten durch BF 1 und BF 2 in der Verhandlung. Unbestritten ist, dass BF 2 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum für BF 1 als römisch 40 Die schriftliche „Dienstvereinbarung“ zwischen BF 1 und BF 2, das Dokument betreffend römisch 40 die Honorarnoten für die Jahre römisch 40 sowie das Kündigungsschreiben vom römisch 40 liegen dem Akt ein. Betreffend die Betreuung der römisch 40 liegt insbesondere eine Darstellung der Tätigkeiten vom römisch 40 von BF 2 verfasst im Verwaltungsakt ein, nähere Angaben dazu erfolgten durch BF 1 und BF 2 in der Verhandlung.

Die getroffenen Feststellungen zur Abrechnung zwischen BF 1 und BF 2 basieren auf den vorliegenden Honorarnoten sowie dem vorliegenden Akteninhalt. Die Feststellungen zur steuerlichen Veranlagung ergeben sich aus dem Prüfbericht der WGKK vom XXXX . Die getroffenen Feststellungen zur Abrechnung zwischen BF 1 und BF 2 basieren auf den vorliegenden Honorarnoten sowie dem vorliegenden Akteninhalt. Die Feststellungen zur steuerlichen Veranlagung ergeben sich aus dem Prüfbericht der WGKK vom römisch 40 .

Die Feststellungen zur Funktion von BF 2 basieren auf den vorliegenden schriftlichen Vereinbarungen sowie den übereinstimmenden Angaben der befragten Personen in der mündlichen Verhandlung. Dass es sich um eine einheitliche Funktion und nicht um getrennte eigenständige Tätigkeiten handelte, ergibt sich aus den festgestellten Tätigkeiten, welche fließend ineinander übergingen und wird auch dadurch untermauert, dass die vereinbarte Entlohnung durch eine Abrechnung ohne Aufschlüsselung erfolgte.

Die Feststellungen zur organisatorischen und inhaltlichen Abwicklung der Trainingseinheiten sowie zur Gestaltung der sonstigen Rahmenbedingungen (u.a. Angaben zu Trainingszeiten, Trainingsorten, Entscheidungen betreffend Trainingslager und Wettkämpfe) basieren auf dem Akteninhalt sowie den weitestgehend übereinstimmenden Angaben der befragten Personen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. XXXX Die Feststellungen

zur organisatorischen und inhaltlichen Abwicklung der Trainingseinheiten sowie zur Gestaltung der sonstigen Rahmenbedingungen (u.a. Angaben zu Trainingszeiten, Trainingsorten, Entscheidungen betreffend Trainingslager und Wettkämpfe) basieren auf dem Akteninhalt sowie den weitestgehend übereinstimmenden Angaben der befragten Personen in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht. römisch 40

Dass zwischen BF 1 und BF 2 kein Vertretungsrecht vereinbart wurde und es zu keiner Vertretung durch andere Trainer/innen von BF 1 gekommen ist, ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben von BF 2 in der mündlichen Verhandlung (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 5; OZ 15 bzw. 7, S. 14). Der geschilderte Fall, in welchem BF 2 eine andere Trainerin ersucht hat, seine Sportler bis zu seiner Ankunft zu beaufsichtigen, weil er die Trainingsstätte wegen eines Verkehrsstaus nicht rechtzeitig zu Trainingsbeginn erreichen konnte, ist nicht als Vertretung zu werten, da es sich dabei lediglich um eine XXXX vorgesehene vorübergehende Beaufsichtigung der Sportler handelte, dies jedoch nicht der Vermittlung von sportlichem Fachwissen oder der Erzielung eines Trainingsfortschritts diene. Dass zwischen BF 1 und BF 2 kein Vertretungsrecht vereinbart wurde und es zu keiner Vertretung durch andere Trainer/innen von BF 1 gekommen ist, ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben von BF 2 in der mündlichen Verhandlung (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 5; OZ 15 bzw. 7, S. 14). Der geschilderte Fall, in welchem BF 2 eine andere Trainerin ersucht hat, seine Sportler bis zu seiner Ankunft zu beaufsichtigen, weil er die Trainingsstätte wegen eines Verkehrsstaus nicht rechtzeitig zu Trainingsbeginn erreichen konnte, ist nicht als Vertretung zu werten, da es sich dabei lediglich um eine römisch 40 vorgesehene vorübergehende Beaufsichtigung der Sportler handelte, dies jedoch nicht der Vermittlung von sportlichem Fachwissen oder der Erzielung eines Trainingsfortschritts diene.

Zwar geben die befragten Personen übereinstimmend an, dass es BF 2 freigestanden wäre, sich einer Vertretung zu bedienen (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 16; OZ 15 bzw. 7, S. 4). Dass von XXXX aber die (weitestgehend) persönliche Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abhaltung von Trainingseinheiten, XXXX taktische Ausrichtung) gewünscht bzw. erwartet wird, ergibt sich aus den Angaben von BF 2 in seiner Beschwerde (siehe Beschwerde BF 2, S. 5) sowie dem allgemeinen Kenntnisstand zum Thema Leistungssport XXXX Dementsprechend wurde auch durch den als Zeugen vernommenen XXXX eingeräumt, dass BF 2 XXXX man sich auf dessen Expertise und Entscheidungen zu 100 Prozent verlassen habe (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 18 f). Es waren sohin gerade die besonderen Qualifikationen und Erfahrung von BF 2, die BF 1 dazu veranlasst haben, BF 2 für BF 1 bzw. für die entsprechenden Funktionen anzuwerben. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass im Sinne eines sportlichen Erfolgs sowie der Weiterentwicklung dieser Sportart eine persönliche Arbeitsleistung von BF 2 erwartet wurde. Zwar geben die befragten Personen übereinstimmend an, dass es BF 2 freigestanden wäre, sich einer Vertretung zu bedienen (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 16; OZ 15 bzw. 7, S. 4). Dass v o n römisch 40 aber die (weitestgehend) persönliche Wahrnehmung seiner Aufgaben (Abhaltung von Trainingseinheiten, römisch 40 taktische Ausrichtung) gewünscht bzw. erwartet wird, ergibt sich aus den Angaben von BF 2 in seiner Beschwerde (siehe Beschwerde BF 2, S. 5) sowie dem allgemeinen Kenntnisstand zum Thema Leistungssport römisch 40 Dementsprechend wurde auch durch den als Zeugen vernommenen römisch 40 eingeräumt, dass BF 2 römisch 40 man sich auf dessen Expertise und Entscheidungen zu 100 Prozent verlassen habe (siehe OZ 11 bzw. 3, S. 18 f). Es waren sohin gerade die besonderen Qualifikationen und Erfahrung von BF 2, die BF 1 dazu veranlasst haben, BF 2 für BF 1 bzw. für die entsprechenden Funktionen anzuwerben. Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass im Sinne eines sportlichen Erfolgs sowie der Weiterentwicklung dieser Sportart eine persönliche Arbeitsleistung von BF 2 erwartet wurde.

Die Feststellungen zur Zuweisung einer eigenen (auf den Namen von BF 2 lautende) E-Mail-Adresse, der Ausgabe diverser Kleidungsstücke XXXX mit Aufdrucken des Logos bzw. der namentlichen Bezeichnung von BF 1 XXXX basieren auf den Angaben des BF 2 (siehe Niederschrift der belangten Behörde mit BF 2 XXXX , VwAkt ON 17). Dass die ausgegebene Teambekleidung lediglich zu Repräsentationszwecken zu tragen war, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der befragten Personen (siehe OZ 15 bzw. 7, S. 6, S. 13) sowie dem allgemeinen Kenntnisstand zum XXXX Die Feststellungen zur Zuweisung einer eigenen (auf den Namen von BF 2 lautende) E-Mail-Adresse, der Ausgabe diverser Kleidungsstücke römisch 40 mit Aufdrucken des Logos bzw. der namentlichen Bezeichnung von BF 1 römisch 40 basieren auf den Angaben des BF 2 (siehe Niederschrift der belangten Behörde mit BF 2 römisch 40 , VwAkt ON 17). Dass die ausgegebene Teambekleidung lediglich zu Repräsentationszwecken zu tragen war, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der befragten Personen (siehe OZ 15 bzw. 7, S. 6, S. 13) sowie dem allgemeinen Kenntnisstand zum römisch 40

Divergierende Angaben gab es lediglich hinsichtlich der Frage, ob BF 2 seitens BF 1 ein Laptop überlassen wurde.

Während BF 2 angab, dass ihm ein Laptop zur Verfügung gestellt worden sei, konnten sämtliche BF 1 zuordenbare Personen keine Angaben hinsichtlich eines dem BF 2 überlassenen Laptops machen. Nachdem der BF 2 laut eigenen Angaben den Laptop zurückgegeben habe, nachdem dieser kaputt gegangen sei und der als Zeuge befragte XXXX von BF 1 glaubhaft angegeben hat, dass laut dem Inventarverzeichnis im XXXX kein ausgegebener Laptop an BF 2 aufscheine, war die Feststellung zu treffen, dass BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit zwar ein Laptop überlassen wurde, dieser den Laptop jedoch vor dem XXXX wieder an BF 1 retourniert hat. Divergierende Angaben gab es lediglich hinsichtlich der Frage, ob BF 2 seitens BF 1 ein Laptop überlassen wurde. Während BF 2 angab, dass ihm ein Laptop zur Verfügung gestellt worden sei, konnten sämtliche BF 1 zuordenbare Personen keine Angaben hinsichtlich eines dem BF 2 überlassenen Laptops machen. Nachdem der BF 2 laut eigenen Angaben den Laptop zurückgegeben habe, nachdem dieser kaputt gegangen sei und der als Zeuge befragte römisch 40 von BF 1 glaubhaft angegeben hat, dass laut dem Inventarverzeichnis im römisch 40 kein ausgegebener Laptop an BF 2 aufscheine, war die Feststellung zu treffen, dass BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit zwar ein Laptop überlassen wurde, dieser den Laptop jedoch vor dem römisch 40 wieder an BF 1 retourniert hat.

Dass de facto kein Konkurrenzverbot bestand und BF 2 neben seiner Tätigkeit für BF 1 von XXXX tätig war, ergibt sich aus dem Vorbringen des BF 2 (siehe Beschwerde BF 2, S. 4; OZ 11 bzw. 3, S. 5). Dass BF 2 ab dem XXXX als Dienstnehmer bei XXXX beschäftigt war, ergibt sich aus dem vorliegenden Versicherungsdatenauszug. Dass de facto kein Konkurrenzverbot bestand und BF 2 neben seiner Tätigkeit für BF 1 von römisch 40 tätig war, ergibt sich aus dem Vorbringen des BF 2 (siehe Beschwerde BF 2, S. 4; OZ 11 bzw. 3, S. 5). Dass BF 2 ab dem römisch 40 als Dienstnehmer bei römisch 40 beschäftigt war, ergibt sich aus dem vorliegenden Versicherungsdatenauszug.

Die Feststellung zur Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergibt sich aus dem Versicherungsdatenauszug. Die Feststellung zur Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ergibt sich aus dem Versicherungsdatenauszug.

Soweit vom BF 1 im Rahmen der Beschwerdeschrift bzw. im Rahmen der weiteren schriftlichen Eingaben sowie in den mündlichen Verhandlungen der Antrag gestellt wurde, weitere Zeugen zum Beweis dafür zu laden, dass der BF 2 seine Tätigkeit für den BF 1 selbständig, eigenverantwortlich und weisungsfrei durchgeführt habe und sich auch vertreten lassen durfte, so ist dazu Folgendes anzumerken: Da das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrere Zeugen zum angeführten Beweisthema befragt hat, war es in der Lage, sich ein klares Bild vom relevanten Sachverhalt zu machen. BF 1 vermochte daher mit seinem Antrag zur Einvernahme der weiteren Zeugen zur inhaltlichen Tätigkeit von BF 2 für BF 1 keine Verpflichtung zu weiteren Ermittlungen auszulösen. Dem Beweisantrag war daher nicht zu folgen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

3.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen in den jeweils anzuwendenden Fassungen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach § 7 nur eine Teilversicherung begründet. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG sind die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes versichert (vollversichert), wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach Paragraph 7, nur eine Teilversicherung begründet.

Gemäß § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten,

und zwar für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne dieses Bundesgesetzes Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Gemäß Paragraph 35, Absatz eins, ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Gemäß Paragraph 539 a, Absatz eins, ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

3.2. Für den Beschwerdefall bedeutet das:

Im Beschwerdefall ist strittig, wie die Tätigkeit des BF 2 für BF 1 rechtlich zu qualifizieren ist und ob eine Versicherungspflicht nach ASVG und AIVG gegeben ist.

,

3.2.1. Zum Nicht-Vorliegen eines Werkvertrages:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es für die Abgrenzung des Dienstvertrages vom freien Dienstvertrag einerseits und vom Werkvertrag andererseits darauf an, ob sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen (den Dienstgeber) verpflichtet (diesfalls liegt ein Dienstvertrag vor), oder ob er die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt (in diesem Fall läge ein Werkvertrag vor), wobei es sich im zuletzt genannten Fall um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handelt, während es im Dienstvertrag primär auf die rechtlich begründete Verfügungsmacht des Dienstgebers über die Arbeitskraft des Dienstnehmers, also auf seine Bereitschaft zu Dienstleistungen für eine bestimmte Zeit (in Eingliederung in den Betrieb des Leistungsempfängers sowie in persönlicher und regelmäßig damit verbundener wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihm) ankommt. Vom Dienstvertrag ist jedoch überdies der "freie Dienstvertrag" zu unterscheiden, bei dem es auf die geschuldete Mehrheit gattungsmäßig umschriebener Leistungen, die von Seiten des Bestellers laufend konkretisiert werden, ohne persönliche Abhängigkeit ankommt (VwGH 17.01.1995, 93/08/0092).

Der Werkvertrag begründet in der Regel ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet (vgl. VwGH 05.06.2002, 2001/08/0107; VwGH 03.07.2002, 2000/08/0161). Der Werkvertrag begründet in der Regel ein Zielschuldverhältnis. Die Verpflichtung besteht darin, die genau umrissene Leistung - in der Regel bis zu einem bestimmten Termin - zu erbringen. Mit der Erbringung der Leistung endet das Vertragsverhältnis. Das Interesse des Bestellers und die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind lediglich auf das Endprodukt als solches gerichtet vergleiche VwGH 05.06.2002, 2001/08/0107; VwGH 03.07.2002, 2000/08/0161).

Für einen Werkvertrag essenziell ist zudem ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können (vgl. VwGH 11.11.2011, 2011/09/0154; VwGH 23.10.2017, Ra 2015/08/0135). Für einen Werkvertrag essenziell ist zudem ein „gewährleistungstauglicher“ Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können vergleiche VwGH 11.11.2011, 2011/09/0154; VwGH 23.10.2017, Ra 2015/08/0135).

Gegenständlich verpflichtete sich BF 2 als Trainer XXXX für BF 1 tätig zu sein. Es wurde nicht ein einzelnes Werk im Sinne einer in sich geschlossenen Einheit geschuldet, sondern BF 2 stellte fortwährend seine Arbeitskraft für gattungsmäßig umschriebene Leistungen für einen (zunächst) unbestimmten Zeitraum zur Verfügung. Gegenständlich verpflichtete sich BF 2 als Trainer römisch 40 für BF 1 tätig zu sein. Es wurde nicht ein einzelnes Werk im Sinne einer in sich geschlossenen Einheit geschuldet, sondern BF 2 stellte fortwährend seine Arbeitskraft für gattungsmäßig umschriebene Leistungen für einen (zunächst) unbestimmten Zeitraum zur Verfügung.

Im Lichte der o.a. Judikatur ist auch deshalb kein Werkvertrag gegeben, weil es an der vertragsmäßigen Konkretisierung des Werkes fehlt (vgl. VwGH 26.05.2004, 2001/08/0045). Außerdem ist kein Maßstab ersichtlich, nach welchem für den Werkvertrag typische Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werkes beurteilt werden sollten. Ein der für den Werkvertrag essenziellen Gewährleistungsverpflichtung zugänglicher Erfolg der Tätigkeit des Erstmitbeteiligten ist nicht messbar, weshalb von einem individualisierbaren „Werk“ nicht die Rede sein kann (vgl. dazu VwGH 21.12.2005, 2004/08/0066). So hängt z.B. ein bestimmter Grad einer verbesserten physischen Verfassung, den die Trainingsteilnehmer erreichen sollten, nicht nur davon ab, ob BF 2 seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hat (vgl. VwGH 24.01.2006, 2004/08/0101, „Aerobic-Trainerin“, DRdA 2007/29, 288). Im Lichte der o.a. Judikatur ist auch deshalb kein Werkvertrag gegeben, weil es an der vertragsmäßigen Konkretisierung des Werkes fehlt vergleiche VwGH 26.05.2004, 2001/08/0045). Außerdem ist kein Maßstab ersichtlich, nach welchem für den Werkvertrag typische Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werkes beurteilt werden sollten. Ein der für den Werkvertrag essenziellen Gewährleistungsverpflichtung zugänglicher Erfolg der Tätigkeit des Erstmitbeteiligten ist nicht messbar, weshalb von einem individualisierbaren „Werk“ nicht die Rede sein kann vergleiche dazu VwGH 21.12.2005, 2004/08/0066). So hängt z.B. ein bestimmter Grad einer verbesserten physischen Verfassung, den die Trainingsteilnehmer erreichen sollten, nicht nur davon ab, ob BF 2 seine Leistung ordnungsgemäß erbracht hat vergleiche VwGH 24.01.2006, 2004/08/0101, „Aerobic-Trainerin“, DRdA 2007/29, 288).

Es liegt somit keine selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertragsverhältnisses vor und es ist vielmehr vom Vorliegen eines Dienstvertrages auszugehen.

Im Übrigen wird festgehalten, dass weitere Tätigkeiten von BF 2 nichts an der rechtlichen Beurteilung ändern, da bereits die Rechtslage grundsätzlich Mehrfachversicherungen bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen vorsieht (vgl. VwGH 12.10.2016, Ra 2015/08/0173). Im Übrigen wird festgehalten, dass weitere Tätigkeiten von BF 2 nichts an der rechtlichen Beurteilung ändern, da bereits die Rechtslage grundsätzlich Mehrfachversicherungen bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen vorsieht vergleiche VwGH 12.10.2016, Ra 2015/08/0173).

3.2.2. So bleibt die Frage zu klären, ob BF 2 in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurde (§ 4 Abs. 2 ASVG) oder ob BF 2 auf Grund eines freien Dienstvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet war (§ 4 Abs. 4 ASVG). 3.2.2. So bleibt die Frage zu klären, ob BF 2 in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wurde (Paragraph 4, Absatz 2, ASVG) oder ob BF 2 auf Grund eines freien Dienstvertrages zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichtet war (Paragraph 4, Absatz 4, ASVG).

3.2.3. Zum Nichtvorliegen eines (echten) Dienstverhältnisses iSd § 4 Abs. 2 ASVG: 3.2.3. Zum Nichtvorliegen eines (echten) Dienstverhältnisses iSd Paragraph 4, Absatz 2, ASVG:

Die Frage, ob die Dienstleistungen im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG eher das Gepräge persönlicher Abhängigkeit aufgewiesen oder ob die Merkmale persönlicher Unabhängigkeit überwogen haben (vgl. dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1984, Slg. 11361/A), ist danach zu beantworten, in welche Richtung vor allem die dafür entscheidungskräftigen Kriterien deuten, nämlich, ob eine weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des BF 2 durch seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das

arbeitsbezogene Verhalten und die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, sowie die (damit eng verbundene) persönliche Arbeitspflicht vorliegt, bzw. ob dies nicht der Fall ist. Das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Arbeitsempfängers) schließt dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht aus. Erlaubt allerdings im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien von maßgebender Bedeutung sein (vgl. VwGH 25.09.1990, 89/08/0334). Die Frage, ob die Dienstleistungen im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG eher das Gepräge persönlicher Abhängigkeit aufgewiesen oder ob die Merkmale persönlicher Unabhängigkeit überwogen haben vergleiche dazu das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. März 1984, Slg. 11361/A), ist danach zu beantworten, in welche Richtung vor allem die dafür entscheidungskräftigen Kriterien deuten, nämlich, ob eine weitgehende Ausschaltung der Bestimmungsfreiheit des BF 2 durch seine Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten und die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, sowie die (damit eng verbundene) persönliche Arbeitspflicht vorliegt, bzw. ob dies nicht der Fall ist. Das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Arbeitsempfängers) schließt dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht aus. Erlaubt allerdings im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien von maßgebender Bedeutung sein vergleiche VwGH 25.09.1990, 89/08/0334).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG ist die persönliche Arbeitspflicht (vgl. insb. VwGH 25.06.2013, 2013/08/0093 und VwGH 15.07.2013, 2013/08/0124). Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis schon deshalb nicht vor. Wenn der zur Leistung Verpflichtete nach seiner Entscheidungsbefugnis beliebige Teile seiner Verpflichtung Dritten überbinden kann oder von vornherein die Leistungserbringung durch Dritte erfolgen darf, dann liegt keine persönliche Abhängigkeit vor. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass eine generelle, d.h. nicht auf bestimmte Arbeiten oder Ereignisse wie Krankheit oder Urlaub beschränkte, Befugnis zur Vertretung vorliegt. Eine generelle Vertretungsbefugnis hat auch mit einem wechselseitigen Vertretungsrecht von mehreren von einem Dienstgeber beschäftigten Personen nichts zu tun (vgl. VwGH 20.04.2005, 2002/08/0222, mwN). Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist die persönliche Arbeitspflicht vergleiche insb. VwGH 25.06.2013, 2013/08/0093 und VwGH 15.07.2013, 2013/08/0124). Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis schon deshalb nicht vor. Wenn der zur Leistung Verpflichtete nach seiner Entscheidungsbefugnis beliebige Teile seiner Verpflichtung Dritten überbinden kann oder von vornherein die Leistungserbringung durch Dritte erfolgen darf, dann liegt keine persönliche Abhängigkeit vor. Voraussetzung ist aber jedenfalls, dass eine generelle, d.h. nicht auf bestimmte Arbeiten oder Ereignisse wie Krankheit oder Urlaub beschränkte, Befugnis zur Vertretung vorliegt. Eine generelle Vertretungsbefugnis hat auch mit einem wechselseitigen Vertretungsrecht von mehreren von einem Dienstgeber beschäftigten Personen nichts zu tun vergleiche VwGH 20.04.2005, 2002/08/0222, mwN).

Selbst die Vereinbarung eines Vertretungsrechts kann - unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung von Sachverhalten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise (§ 539a ASVG) - die persönliche Arbeitspflicht nur dann ausschließen, wenn diese Befugnis entweder in der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses auch tatsächlich gelebt worden wäre oder wenn die Parteien bei Vertragsabschluss nach den Umständen des Einzelfalles zumindest ernsthaft damit hätten rechnen können, dass von der generellen Vertretungsbefugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden würde und die Einräumung dieser Vertretungsbefugnis nicht mit anderen vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stünde (vgl. VwGH 24.07.2018, Ra 2017/08/0045, mwN). Selbst die Vereinbarung eines Vertretungsrechts kann - unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung von Sachverhalten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise (Paragraph 539 a, ASVG) - die persönliche Arbeitspflicht nur dann ausschließen, wenn diese Befugnis entweder in der Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses auch tatsächlich gelebt worden wäre oder wenn die Parteien bei Vertragsabschluss nach

den Umständen des Einzelfalles zumindest ernsthaft damit hätten rechnen können, dass von der generellen Vertretungsbefugnis auch tatsächlich Gebrauch gemacht werden würde und die Einräumung dieser Vertretungsbefugnis nicht mit anderen vertraglichen Vereinbarungen im Widerspruch stünde vergleiche VwGH 24.07.2018, Ra 2017/08/0045, mwN).

Von einer generellen Vertretungsbefugnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Beschäftigte berechtigt ist, jederzeit und nach Gutdünken (d.h. ohne bestimmten Grund) irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht heranzuziehen (VwGH 17.11.2004, 2001/08/0131).

Selbst eine ausdrücklich vereinbarte Vertretungsbefugnis stünde dann im Verdacht, ein Scheingeschäft zu sein, wenn eine solche Vereinbarung mit den objektiven Anforderungen der Unternehmensorganisation nicht in Einklang zu bringen wäre (VwGH 04.06.2008, 2007/08/0252).

Keine generelle Vertretungsberechtigung stellt die bloße Befugnis dar, sich im Fall der Verhinderung in bestimmten Einzelfällen, z.B. im Fall einer Krankheit oder eines Urlaubs oder bei bestimmten Arbeiten innerhalb der umfassenderen Arbeitspflicht vertreten zu lassen, ebenso wenig die bloße wechselseitige Vertretungsmöglichkeit mehrerer vom selben Vertragspartner beschäftigte Personen. Von einer die persönliche Arbeitspflicht ausschließenden generellen Vertretungsbefugnis kann nur dann gesprochen werden, wenn der Beschäftigte berechtigt ist, jederzeit und nach Gutdünken, d.h. ohne bestimmten Grund, irgendeinen geeigneten Vertreter zur Erfüllung der von ihm übernommenen Arbeitspflicht heranzuziehen (VwGH 25.05.2011, 2010/08/0026).

Gegenständlich wurde in die schriftliche „Dienstvereinbarung“ zwischen BF 1 und BF 2 keine Regelung über ein generelles Vertretungsrecht aufgenommen. Seitens BF 1 (bzw. BF 1 zuordenbare Personen) wurde vorgebracht, dass es BF 2 freigestanden sei, sich bei der Abhaltung der Trainingseinheiten vertreten zu lassen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht habe. Wie beweismäßig ausgeführt, ist es zu keiner Vertretung von BF 2 gekommen. Die von BF 2 zugestandene „Vertretung“ durch eine andere für BF 1 tätige Trainerin betraf lediglich eine kurzfristige Beaufsichtigung der Sportler und diente nicht der Vermittlung von sportlichem Fachwissen oder der Erzielung eines Trainingsfortschritts. Auch spricht gegen die Annahme eines generellen Vertretungsrechts, dass sich die Tätigkeit von BF 2 durch dessen Qualifikation und Expertise auszeichnete und eine Vertretung durch (fachlich) geeignete Personen nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaß überhaupt möglich gewesen wäre. Zudem hätte eine gehäufte Vertretung die Sinnhaftigkeit der Tätigkeit des BF 2 überhaupt in Frage gestellt, zumal bekannt ist, dass für den sportlichen Erfolg die Leistung eines Trainers bzw. das Zusammenwirken zwischen Trainer und Sportlern von maßgeblicher Bedeutung ist. Ein intaktes Mannschaftsgefüge kann daher nur durch die eigenständige Wahrnehmung der entsprechenden Trainertätigkeiten verwirklicht werden, weshalb sich eine ständige bzw. gehäufte Überbindung der Arbeitspflicht auf Dritte nachteilig auf die Kontinuität bzw. Qualität der übernommenen Verpflichtung ausgewirkt hätte (vgl. VwGH 02.12.2013, 2013/08/0191, zu Beratungstätigkeiten) und daher nicht anzunehmen ist, dass dies von BF 1 oder BF 2 beabsichtigt war. Aufgrund der fallbezogenen Umstände war daher nicht ernstlich zu erwarten, dass eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit tatsächlich in der Realität gelebt hätte werden können. Im Lichte dieser Betrachtung war sohin festzustellen, dass BF 2 die Möglichkeit nicht offen gestanden ist, sich jederzeit nach Gutdünken vertreten zu lassen. Es war daher von einer persönlichen Arbeitsverpflichtung des BF 2 auszugehen. Gegenständlich wurde in die schriftliche „Dienstvereinbarung“ zwischen BF 1 und BF 2 keine Regelung über ein generelles Vertretungsrecht aufgenommen. Seitens BF 1 (bzw. BF 1 zuordenbare Personen) wurde vorgebracht, dass es BF 2 freigestanden sei, sich bei der Abhaltung der Trainingseinheiten vertreten zu lassen und von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht habe. Wie beweismäßig ausgeführt, ist es zu keiner Vertretung von BF 2 gekommen. Die von BF 2 zugestandene „Vertretung“ durch eine andere für BF 1 tätige Trainerin betraf lediglich eine kurzfristige Beaufsichtigung der Sportler und diente nicht der Vermittlung von sportlichem Fachwissen oder der Erzielung eines Trainingsfortschritts. Auch spricht gegen die Annahme eines generellen Vertretungsrechts, dass sich die Tätigkeit von BF 2 durch dessen Qualifikation und Expertise auszeichnete und eine Vertretung durch (fachlich) geeignete Personen nicht oder nur in sehr beschränktem Ausmaß überhaupt möglich gewesen wäre. Zudem hätte eine gehäufte Vertretung die Sinnhaftigkeit der Tätigkeit des BF 2 überhaupt in Frage gestellt, zumal bekannt ist, dass für den sportlichen Erfolg die Leistung eines Trainers bzw. das Zusammenwirken zwischen Trainer und Sportlern von maßgeblicher Bedeutung ist. Ein intaktes Mannschaftsgefüge kann daher nur durch die eigenständige Wahrnehmung der entsprechenden Trainertätigkeiten verwirklicht werden, weshalb sich eine ständige bzw. gehäufte Überbindung der Arbeitspflicht auf Dritte nachteilig auf die Kontinuität bzw. Qualität der übernommenen Verpflichtung ausgewirkt

hätte vergleiche VwGH 02.12.2013, 2013/08/0191, zu Beratungstätigkeiten) und daher nicht anzunehmen ist, dass dies von BF 1 oder BF 2 beabsichtigt war. Aufgrund der fallbezogenen Umstände war daher nicht ernstlich zu erwarten, dass eine jederzeitige Vertretungsmöglichkeit tatsächlich in der Realität gelebt hätte werden können. Im Lichte dieser Betrachtung war sohin festzustellen, dass BF 2 die Möglichkeit nicht offen gestanden ist, sich jederzeit nach Gutdünken vertreten zu lassen. Es war daher von einer persönlichen Arbeitsverpflichtung des BF 2 auszugehen.

Nach der Bejahung der persönlichen Arbeitspflicht ist zu klären, ob bei Erfüllung der übernommenen Arbeitspflicht die Merkmale persönlicher Abhängigkeit einer Person vom Empfänger der Arbeit gegenüber jenen der persönlichen Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist. Dies hängt - im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem arbeitsrechtlichen Verständnis dieses Begriffspaares - davon ab, ob nach dem Gesamtbild der konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch die Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen einer Beschäftigung (z.B. auf Grund eines freien Dienstvertrages im Sinn des § 4 Abs. 4 ASVG) - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg. Nr. 12.325/A). Unterscheidungskräftige Kriterien der Abgrenzung der persönlichen Abhängigkeit von der persönlichen Unabhängigkeit sind nur die Bindungen des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeit) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien ebenso wie die Art des Entgelts und der Entgeltleistung (§ 49 ASVG), die an sich in der Regel wegen des gesonderten Tatbestandscharakters des Entgelts für die Dienstnehmereigenschaft nach § 4 Abs. 2 ASVG für das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit nicht aussagekräftig sind, von maßgeblicher Bedeutung sein (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2013, Zl. 2013/08/0051). (VwGH 26.05.2014, 2012/08/0233). Nach der Bejahung der persönlichen Arbeitspflicht ist zu klären, ob bei Erfüllung der übernommenen Arbeitspflicht die Merkmale persönlicher Abhängigkeit einer Person vom Empfänger der Arbeit gegenüber jenen der persönlichen Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG gegeben ist. Dies hängt - im Ergebnis in Übereinstimmung mit dem arbeitsrechtlichen Verständnis dieses Begriffspaares - davon ab, ob nach dem Gesamtbild der konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch die Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen einer Beschäftigung (z.B. auf Grund eines freien Dienstvertrages im Sinn des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG) - nur beschränkt ist vergleiche das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10. Dezember 1986, VwSlg. Nr. 12.325/A). Unterscheidungskräftige Kriterien der Abgrenzung der persönlichen Abhängigkeit von der persönlichen Unabhängigkeit sind nur die Bindungen des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie z.B. die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeit) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt. Erlaubt im Einzelfall die konkrete Gestaltung der organisatorischen Gebundenheit des Beschäftigten in Bezug auf Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten keine abschließende Beurteilung des Überwiegens der Merkmale persönlicher Abhängigkeit, so können im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung auch diese an sich nicht unterscheidungskräftigen Kriterien ebenso wie die Art des Entgelts und der Entgeltleistung (Paragraph 49, ASVG), die an sich in der Regel wegen des gesonderten Tatbestandscharakters des Entgelts für die Dienstnehmereigenschaft nach Paragraph 4, Absatz 2, ASVG für das Vorliegen persönlicher Abhängigkeit nicht aussagekräftig sind, von maßgeblicher Bedeutung sein vergleiche etwa das hg. Erkenntnis vom 15. Mai 2013, Zl. 2013/08/0051). (VwGH 26.05.2014, 2012/08/0233).

Die Bindung an die Arbeitszeit oder den Arbeitsort sind dann hinsichtlich des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung nicht unterscheidungskräftig, wenn sie sich gleichsam aus der Natur der Sache ergeben, ein selbständig Erwerbstätiger also ebensolchen Sachzwängen bei einer bestimmten Tätigkeit unterläge wie ein unselbständig Beschäftigter (vgl. z.B. VwGH 21.09.1993, 92/08/0186, mwN). In einem solchen Fall kommt anderen Merkmalen der

Abgrenzung besondere Bedeutung zu, wie etwa der Kontrollbefugnis des Dienstgebers oder dem einzelnen gestalterischen Spielraum des Tätigen (VwGH 04.06.2008, 2006/08/0206). Die Bindung an die Arbeitszeit oder den Arbeitsort sind dann hinsichtlich des Vorliegens einer abhängigen Beschäftigung nicht unterscheidungskräftig, wenn sie sich gleichsam aus der Natur der Sache ergeben, ein selbständig Erwerbstätiger also ebensolchen Sachzwängen bei einer bestimmten Tätigkeit unterläge wie ein unselbständig Beschäftigter vergleiche z.B. VwGH 21.09.1993, 92/08/0186, mwN). In einem solchen Fall kommt anderen Merkmalen der Abgrenzung besondere Bedeutung zu, wie etwa der Kontrollbefugnis des Dienstgebers oder dem einzelnen gestalterischen Spielraum des Tätigen (VwGH 04.06.2008, 2006/08/0206).

Die Weisungsunterworfenheit ist ein zentrales Merkmal persönlicher Abhängigkeit, deren Fehlen eine selbständige Tätigkeit indiziert. Dabei sind nicht fachliche, sondern persönliche Weisungen in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsort und arbeitsbezogenes Verhalten zu verstehen.

Für die Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird, ist es von besonderer Aussagekraft, ob der Erwerbstätige in einen Betrieb mit einer vom Dienstgeber determinierten Ablauforganisation in einer Weise eingebunden war, dass dies der Erteilung ausdrücklicher persönlicher Weisungen und entsprechender Kontrollen gleichgehalten werden kann („stille Autorität“ des Dienstgebers), (vgl. VwGH 14.11.2018, Ra 2018/08/0172). Für die Beurteilung, ob eine Erwerbstätigkeit in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird, ist es von besonderer Aussagekraft, ob der Erwerbstätige in einen Betrieb mit einer vom Dienstgeber determinierten Ablauforganisation in einer Weise eingebunden war, dass dies der Erteilung ausdrücklicher persönlicher Weisungen und entsprechender Kontrollen gleichgehalten werden kann („stille Autorität“ des Dienstgebers), vergleiche VwGH 14.11.2018, Ra 2018/08/0172).

Wie beweiswürdigend ausgeführt wurde, war BF 2 hinsichtlich der Auswahl bzw. Einteilung der Trainingszeiten und Trainingsorte in Bezug auf seine Tätigkeit in seiner Entscheidung grundsätzlich frei. Dass die Trainingseinheiten in den von BF 1 bereitgestellten bzw. gemieteten Räumlichkeiten durchgeführt wurden, war vorwiegend dem Umstand geschuldet, dass für diese Sportart (Training und Wettkampf) eine entsprechende Infrastruktur erforderlich ist. Eine Bindung an Arbeitszeit oder Arbeitsort kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

XXXX Wie von sämtlichen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, vertraute man seitens BF 1 auf die Erfahrungen und die fachliche Expertise von BF 2. BF 2 war als Trainer bei der Auswahl der Sportler, der inhaltlichen Ausgestaltung der Trainingseinheiten und der taktischen Ausrichtung bei Wettkämpfen völlig frei. BF 2 war zudem nicht dazu verpflichtet, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. römisch 40 Wie von sämtlichen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, vertraute man seitens BF 1 auf die Erfahrungen und die fachliche Expertise von BF 2. BF 2 war als Trainer bei der Auswahl der Sportler, der inhaltlichen Ausgestaltung der Trainingseinheiten und der taktischen Ausrichtung bei Wettkämpfen völlig frei. BF 2 war zudem nicht dazu verpflichtet, Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen.

Eine Einbindung von BF 2 in die Betriebsorganisation von BF 1 lässt sich insgesamt nicht erkennen. BF 2 wurden seitens des BF 1 kein eigener Arbeitsplatz bzw. keine eigenen Büroräumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Zu Beginn seiner Tätigkeit wurde BF 2 lediglich ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem XXXX wieder an BF 1 retourniert. BF 2 verwendete sohin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mehrheitlich seinen eigenen Laptop bzw. Computer und nutzte ausschließlich sein eigenes (Mobil-)Telefon. Eine Einbindung von BF 2 in die Betriebsorganisation von BF 1 lässt sich insgesamt nicht erkennen. BF 2 wurden seitens des BF 1 kein eigener Arbeitsplatz bzw. keine eigenen Büroräumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Zu Beginn seiner Tätigkeit wurde BF 2 lediglich ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem römisch 40 wieder an BF 1 retourniert. BF 2 verwendete sohin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mehrheitlich seinen eigenen Laptop bzw. Computer und nutzte ausschließlich sein eigenes (Mobil-)Telefon.

XXXX Folglich ist die Verpflichtung zum Tragen der ausgegebenen Kleidungsstücke bzw. die Verpflichtung zum Tragen dieser Kleidungsstücke bei repräsentativen Auftritten XXXX im konkreten Fall nicht geeignet, um als unterscheidungskräftiges Kriterium herangezogen zu werden. römisch 40 Folglich ist die Verpflichtung zum Tragen der ausgegebenen Kleidungsstücke bzw. die Verpflichtung zum Tragen dieser Kleidungsstücke bei repräsentativen Auftritten römisch 40 im konkreten Fall nicht geeignet, um als unterscheidungskräftiges Kriterium herangezogen zu werden.

Unerheblich erscheint aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, dass BF 2 eine eigene (auf seinen Namen lautende) E-Mail-Adresse zugewiesen wurde, welche durch die Bezeichnung/Endung auf eine Zugehörigkeit bzw. Verbundenheit mit BF 1 hindeutete. Es erscheint im Bereich des Leistungssports durchaus gebräuchlich, XXXX Unerheblich erscheint aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht, dass BF 2 eine eigene (auf seinen Namen lautende) E-Mail-Adresse zugewiesen wurde, welche durch die Bezeichnung/Endung auf eine Zugehörigkeit bzw. Verbundenheit mit BF 1 hindeutete. Es erscheint im Bereich des Leistungssports durchaus gebräuchlich, römisch 40

Die im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung heranzuziehenden Kriterien (keine Bindung an Arbeitsort und Arbeitszeit, keine Einbindung in den Betrieb bzw. Verband, keine Weisungs- und Kontrollbefugnisse BF 1, im Überwiegenden eigene Betriebsmittel etc.) schließen im Beschwerdefall die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG aus, sodass festzustellen war, dass es sich bei BF 2 nicht um einen Dienstnehmer des BF 1 im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG handelte. Die im Rahmen der vorzunehmenden Beurteilung des Gesamtbildes der Beschäftigung heranzuziehenden Kriterien (keine Bindung an Arbeitsort und Arbeitszeit, keine Einbindung in den Betrieb bzw. Verband, keine Weisungs- und Kontrollbefugnisse BF 1, im Überwiegenden eigene Betriebsmittel etc.) schließen im Beschwerdefall die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG aus, sodass festzustellen war, dass es sich bei BF 2 nicht um einen Dienstnehmer des BF 1 im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG handelte.

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass BF 2 keinem Konkurrenzverbot unterlag und BF 2 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch für XXXX tätig war, war gegenständlich in einer einzelfallbezogenen Gesamtschau von einem Überwiegen der Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von BF 2 auszugehen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass BF 2 keinem Konkurrenzverbot unterlag und BF 2 im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch für römisch 40 tätig war, war gegenständlich in einer einzelfallbezogenen Gesamtschau von einem Überwiegen der Merkmale der persönlichen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von BF 2 auszugehen.

Es gilt daher festzuhalten, dass BF 2 kein Dienstnehmer des BF 1 im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG war. Es gilt daher festzuhalten, dass BF 2 kein Dienstnehmer des BF 1 im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG war.

3.2.4. Zum Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs. 4 ASVG: 3.2.4. Zum Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG:

Gemäß § 4 Abs. 4 ASVG ist Voraussetzung für das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses, dass der Dienstnehmer für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes gegen Entgelt tätig wird, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringt und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ist Voraussetzung für das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses, dass der Dienstnehmer für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes gegen Entgelt tätig wird, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringt und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügt.

Wie bereits festgestellt, erbrachte BF 2 auf unbestimmte Zeit Dienstleistungen gegen Entgelt und persönlich.

Zur Beurteilung des Vorliegens eines freien Dienstverhältnisses gilt es schließlich zu klären, ob BF 2 über wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG verfügte. Zur Beurteilung des Vorliegens eines freien Dienstverhältnisses gilt es schließlich zu klären, ob BF 2 über wesentliche eigene Betriebsmittel im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG verfügte.

Betriebsmittel sind alle sachlichen Hilfsmittel des Betriebs bzw. Unternehmens, die benötigt werden, um den Betriebszweck zu erreichen. Alles was typischerweise der privaten Lebensführung dient, stellt kein Betriebsmittel dar. Allerdings können auch im Alltag verwendete Güter wie Mobiltelefon, PC oder PKW als Betriebsmittel eingesetzt werden, wovon auszugehen ist, wenn sie in das Betriebsvermögen aufgenommen wurden (vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, 114. Lieferung [März 2015] § 4 ASVG, Rz 192 mit Literatur- und Judikaturhinweisen). Betriebsmittel sind alle sachlichen Hilfsmittel des Betriebs bzw. Unternehmens, die benötigt werden, um den Betriebszweck zu erreichen. Alles was typischerweise der privaten Lebensführung dient, stellt kein Betriebsmittel dar. Allerdings können auch im Alltag verwendete Güter wie Mobiltelefon, PC oder PKW als Betriebsmittel eingesetzt werden, wovon auszugehen ist, wenn sie in das Betriebsvermögen aufgenommen wurden (vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, 114. Lieferung [März 2015] Paragraph 4, ASVG, Rz 192 mit Literatur- und Judikaturhinweisen).

Bei der Beurteilung der Verfügung über wesentliche Betriebsmittel im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG ist zu untersuchen, ob sich der freie Dienstnehmer mit Betriebsmitteln eine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen hat. Dabei ist es in erster Linie in der Ingerenz eines (potentiellen) freien Dienstnehmers gelegen, ob er über eine unternehmerische Struktur verfügen möchte oder nicht, ob er also seine Tätigkeit grundsätzlich eher arbeitnehmerähnlich (d.h. keine Tätigkeit für den „Markt“, sondern im Wesentlichen für einen Auftraggeber oder doch eine überschaubare Zahl von Auftraggebern, ohne eigene betriebliche Struktur, gegen gesonderte Abgeltung von Aufwendungen, wie z.B. durch Kilometergelder, Ersatz von Telefonkosten etc.) ausführen möchte oder ob er eher unternehmerisch tätig sein und das entsprechende wirtschaftliche Risiko tragen will (d.h. z.B. – losgelöst vom konkreten Auftrag – spezifische Betriebsmittel anschafft, werbend am Markt auftritt, auch sonst über eine gewisse unternehmerische Infrastruktur verfügt und seine Spesen in die dem Auftraggeber verrechneten Honorare selbst einkalkuliert). Auch in Fällen, in denen eine unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes nicht klar zutage tritt, ist ein Betriebsmittel grundsätzlich dann für eine Tätigkeit wesentlich, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und die damit einhergehende steuerliche Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (vgl. VwGH 15.05.2013, 2012/08/0163, mwN).

Bei der Beurteilung der Verfügung über wesentliche Betriebsmittel im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG ist zu untersuchen, ob sich der freie Dienstnehmer mit Betriebsmitteln eine eigene betriebliche Infrastruktur geschaffen hat. Dabei ist es in erster Linie in der Ingerenz eines (potentiellen) freien Dienstnehmers gelegen, ob er über eine unternehmerische Struktur verfügen möchte oder nicht, ob er also seine Tätigkeit grundsätzlich eher arbeitnehmerähnlich (d.h. keine Tätigkeit für den „Markt“, sondern im Wesentlichen für einen Auftraggeber oder doch eine überschaubare Zahl von Auftraggebern, ohne eigene betriebliche Struktur, gegen gesonderte Abgeltung von Aufwendungen, wie z.B. durch Kilometergelder, Ersatz von Telefonkosten etc.) ausführen möchte oder ob er eher unternehmerisch tätig sein und das entsprechende wirtschaftliche Risiko tragen will (d.h. z.B. – losgelöst vom konkreten Auftrag – spezifische Betriebsmittel anschafft, werbend am Markt auftritt, auch sonst über eine gewisse unternehmerische Infrastruktur verfügt und seine Spesen in die dem Auftraggeber verrechneten Honorare selbst einkalkuliert). Auch in Fällen, in denen eine unternehmerische Organisation bestimmten Ausmaßes nicht klar zutage tritt, ist ein Betriebsmittel grundsätzlich dann für eine Tätigkeit wesentlich, wenn es sich nicht bloß um ein geringwertiges Wirtschaftsgut handelt und wenn es der freie Dienstnehmer entweder durch Aufnahme in das Betriebsvermögen (und die damit einhergehende steuerliche Verwertung als Betriebsmittel) der Schaffung einer unternehmerischen Struktur gewidmet hat oder wenn es seiner Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt ist (vergleiche VwGH 15.05.2013, 2012/08/0163, mwN).

Müssen aufgrund der Art der Tätigkeit gar keine (d.h. weder fremde noch eigene) nennenswerten Betriebsmittel eingesetzt werden, kommt Abs. 4 jedenfalls zur Anwendung. Die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zählen nicht zu den Betriebsmitteln, weil ihre Verwendung im Wesen des Einsatzes der persönlichen Arbeitskraft liegt (vgl. Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, 114. Lieferung [März 2015] § 4 ASVG Rz 191 mit Literatur und Judikaturverweisen).

Müssen aufgrund der Art der Tätigkeit gar keine (d.h. weder fremde noch eigene) nennenswerten Betriebsmittel eingesetzt werden, kommt Absatz 4, jedenfalls zur Anwendung. Die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten zählen nicht zu den Betriebsmitteln, weil ihre Verwendung im Wesen des Einsatzes der persönlichen Arbeitskraft liegt (vergleiche Mosler in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm, 114. Lieferung [März 2015] Paragraph 4, ASVG Rz 191 mit Literatur und Judikaturverweisen).

Beim Tatbestandsmerkmal der „wesentlichen eigenen Betriebsmittel“ iSd § 4 Abs. 4 ASVG kommt es nicht darauf an, dass irgendein einzelnes, nicht geringwertiges Betriebsmittel überwiegend betrieblich genutzt wird. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel vorzunehmen, wobei diese darauf hin zu beurteilen sind, ob sie für die vom Erwerbstätigen erbrachte Wirtschaftsleistung wesentlich waren und ob er sich damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat (VwGH 25.04.2018, Ra 2018/08/0044, mwN).

Beim Tatbestandsmerkmal der „wesentlichen eigenen Betriebsmittel“ iSd Paragraph 4, Absatz 4, ASVG kommt es nicht darauf an, dass irgendein einzelnes, nicht geringwertiges Betriebsmittel überwiegend betrieblich genutzt wird. Es ist eine Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Betriebsmittel vorzunehmen, wobei diese darauf hin zu beurteilen sind, ob sie für die vom Erwerbstätigen erbrachte Wirtschaftsleistung wesentlich waren und ob er sich damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat (VwGH 25.04.2018, Ra 2018/08/0044, mwN).

Seitens BF 1 wurden BF 2 keine bzw. nur unwesentliche Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Wie bereits dargelegt, wurde BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem XXXX wieder an BF 1 retourniert. BF 2 verwendete sohin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mehrheitlich seinen eigenen Laptop bzw. Computer und nutzte ausschließlich sein eigenes (Mobil-)Telefon. Auch die Ausgabe der Kleidungsstücke XXXX war für sich nicht geeignet, um von überwiegend vom BF 1 zur Verfügung gestellten Betriebsmittel zu sprechen, diente die Bekleidung doch vorwiegend lediglich einem repräsentativen Zweck. Seitens BF 1 wurden BF 2 keine bzw. nur unwesentliche Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Wie bereits dargelegt, wurde BF 2 zu Beginn seiner Tätigkeit ein Laptop überlassen. Dieser Laptop wurde zu einem nicht näher verifizierbaren Zeitpunkt vor dem römisch 40 wieder an BF 1 retourniert. BF 2 verwendete sohin im verfahrensgegenständlichen Zeitraum mehrheitlich seinen eigenen Laptop bzw. Computer und nutzte ausschließlich sein eigenes (Mobil-)Telefon. Auch die Ausgabe der Kleidungsstücke römisch 40 war für sich nicht geeignet, um von überwiegend vom BF 1 zur Verfügung gestellten Betriebsmittel zu sprechen, diente die Bekleidung doch vorwiegend lediglich einem repräsentativen Zweck.

Demgegenüber sind aber auch keine Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass sich BF 2 im Sinne der oben angeführten Judikatur eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat, um seine Leistungen am Markt anzubieten. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum neben der Tätigkeit für BF 1 auch für XXXX tätig. Folglich war der BF 2 nur für eine überschaubare Zahl von Auftraggebern tätig und verfügte über keine eigene unternehmerische Struktur, um damit „für den Markt“ tätig zu werden. Es finden sich auch keine Anhaltspunkte und wurde im Verfahren auch nicht vorgebracht, dass BF 2 eigens zur Ausübung seiner Tätigkeit Gegenstände angeschafft oder private Gegenstände in ein Betriebsvermögen aufgenommen hätte. Demgegenüber sind aber auch keine Anhaltspunkte dahingehend ersichtlich, dass sich BF 2 im Sinne der oben angeführten Judikatur eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat, um seine Leistungen am Markt anzubieten. BF 2 war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum neben der Tätigkeit für BF 1 auch für römisch 40 tätig. Folglich war der BF 2 nur für eine überschaubare Zahl von Auftraggebern tätig und verfügte über keine eigene unternehmerische Struktur, um damit „für den Markt“ tätig zu werden. Es finden sich auch keine Anhaltspunkte und wurde im Verfahren auch nicht vorgebracht, dass BF 2 eigens zur Ausübung seiner Tätigkeit Gegenstände angeschafft oder private Gegenstände in ein Betriebsvermögen aufgenommen hätte.

Die Tätigkeit von BF 2 erforderte allerdings auch keine umfangreiche betriebliche Organisation. Er stellte im Wesentlichen seine Kenntnisse zur Verfügung, welche er sich im Laufe seiner aktiven sportlichen Laufbahn sowie in der Zeit danach aneignete. Der Einsatz der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten liegt daher im Wesen des Einsatzes der persönlichen Arbeitskraft und stellt gerade keine Verwendung eigener Betriebsmittel dar.

Die im Rahmen seiner Tätigkeit verwendeten Utensilien wie Computer und (Mobil-)Telefon stammen aus dem Privatvermögen von BF 2. Es handelt sich dabei um keine Betriebsmittel, die ihrer Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt waren. Die im Eigentum von BF 2 stehenden Betriebsmittel waren vielmehr Sachmittel, welche typischerweise und üblicherweise auch privat in Verwendung stehen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes werden diese privaten Gegenstände von BF 2 durch deren Verwendung zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben dadurch nicht ohne weiteres zu wesentlichen Betriebsmitteln im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG (vgl. VwGH 23.01.2008, 2007/08/0223). Die im Rahmen seiner Tätigkeit verwendeten Utensilien wie Computer und (Mobil-)Telefon stammen aus dem Privatvermögen von BF 2. Es handelt sich dabei um keine Betriebsmittel, die ihrer Art nach von vornherein in erster Linie der in Rede stehenden betrieblichen Tätigkeit zu dienen bestimmt waren. Die im Eigentum von BF 2 stehenden Betriebsmittel waren vielmehr Sachmittel, welche typischerweise und üblicherweise auch privat in Verwendung stehen. Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes werden diese privaten Gegenstände von BF 2 durch deren Verwendung zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben dadurch nicht ohne weiteres zu wesentlichen Betriebsmitteln im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG vergleiche VwGH 23.01.2008, 2007/08/0223).

In einer Gesamtbetrachtung aller eingesetzten Mittel kann daher nicht erkannt werden, dass diese für die von BF 2 erbrachten Leistung wesentlich waren und BF 2 sich damit eine eigene betriebliche Struktur geschaffen hat.

Da BF 2 somit seine Dienstleistungen für BF 1 persönlich erbrachte und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel bzw. keine eigene betriebliche Struktur verfügte, lag beschwerdegegenständlich ein freies Dienstverhältnis vor.

3.2.6. Der VwGH XXXX hat diese Einordnung der Tätigkeit des BF 2 für BF 1 bestätigt: 3.2.6. Der VwGH römisch 40 hat diese Einordnung der Tätigkeit des BF 2 für BF 1 bestätigt:

„48 Die Pflichtversicherung nach dem ASVG war daher anhand der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 ASVG zu prüfen, deren Vorliegen das Bundesverwaltungsgericht zu Recht bejahte, da der Zweitmitbeteiligte seine Leistung gegen Entgelt sowie persönlich erbrachte und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügte.“ „48 Die Pflichtversicherung nach dem ASVG war daher anhand der Voraussetzungen des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG zu prüfen, deren Vorliegen das Bundesverwaltungsgericht zu Recht bejahte, da der Zweitmitbeteiligte seine Leistung gegen Entgelt sowie persönlich erbrachte und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügte.“

3.2.7. Für den gesamten verfahrensgegenständlichen Zeitraum liegt eine Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze vor.

3.2.8. Soweit sich RV 1 auf § 10 Abs. 1a ASVG und VwGH 14.01.2013, 2012/08/0303, stützt und von einer Unzulässigkeit einer rückwirkenden Versicherung nach dem ASVG ausgeht, da eine Versicherung für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach GSVG gegeben war, hielt der VwGH XXXX fest, dass § 10 Abs. 1a ASVG der rückwirkenden Feststellung der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG im Beschwerdefall nicht entgegen stand:

„50 Nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 1a ASVG beginnt die Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG im Fall der Erlassung eines Bescheides gemäß § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG (erst) mit dem Tag der Erlassung dieses Bescheides. Ein solcher Bescheid ist zu erlassen, wenn entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit eine Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG angenommen wird. Diese Bestimmungen nehmen nicht explizit auf das besondere Feststellungsverfahren nach § 194a GSVG Bezug. Umgekehrt wird allerdings in § 194a GSVG auf § 10 Abs. 1a ASVG verwiesen; außerdem bezeichnen die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien die Einfügung des § 10 Abs. 1a ASVG und des § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG als „begleitende Maßnahme“ zum besonderen Feststellungsverfahren nach § 194a GSVG. 3.2.8. Soweit sich Regierungsvorlage 1 auf Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG und VwGH 14.01.2013, 2012/08/0303, stützt und von einer Unzulässigkeit einer rückwirkenden Versicherung nach dem ASVG ausgeht, da eine Versicherung für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nach GSVG gegeben war, hielt der VwGH römisch 40 fest, dass Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG der rückwirkenden Feststellung der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG im Beschwerdefall nicht entgegen stand: „50 Nach dem Wortlaut des Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG beginnt die Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG im Fall der Erlassung eines Bescheides gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG (erst) mit dem Tag der Erlassung dieses Bescheides. Ein solcher Bescheid ist zu erlassen, wenn entgegen einer bereits bestehenden Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG auf Grund ein und derselben Tätigkeit eine Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG angenommen wird. Diese Bestimmungen nehmen nicht explizit auf das besondere Feststellungsverfahren nach Paragraph 194 a, GSVG Bezug. Umgekehrt wird allerdings in Paragraph 194 a, GSVG auf Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG verwiesen; außerdem bezeichnen die oben wiedergegebenen Gesetzesmaterialien die Einfügung des Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG und des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG als „begleitende Maßnahme“ zum besonderen Feststellungsverfahren nach Paragraph 194 a, GSVG.

51 Aus all dem hat der Verwaltungsgerichtshof - wenn auch vor dem Hintergrund eines Sachverhalts, in dem keinesfalls von einer schon „bestehenden“ Pflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ausgegangen werden konnte (vgl. zu diesem Begriff auch VwGH 14.1.2013, 2012/08/0303) - bereits abgeleitet, dass die Heranziehung des § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG und damit auch des § 10 Abs. 1a ASVG voraussetze, dass (im Rahmen eines Verfahrens nach § 194a GSVG) bei Säumigkeit der Gebietskrankenkasse zunächst eine Vorfragenbeurteilung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt sei, auf Grund deren eine Versicherungspflicht nach § 4 Abs. 4 ASVG verneint und eine solche nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG bejaht worden sei (vgl. VwGH 25.4.2007, 2005/08/0082). Auch wenn diese enge Auslegung sich nicht zwingend aus dem Gesetzeswortlaut der §§ 10 Abs. 1a und 410 Abs. 1 Z 8 ASVG ergibt (vgl. etwa Auer-Mayer in Neumann, GSVG für Steuerberater 2 [2018] § 1 Rz 31, mwN), hat sie neben dem in den Gesetzesmaterialien hervorgehobenen engen Zusammenhang der genannten Bestimmungen mit dem zugleich geschaffenen besonderen Feststellungsverfahren nach § 194a GSVG auch für sich, dass im „Verschweigen“ des in dieses Verfahren einbezogenen Krankenversicherungsträgers nach dem ASVG eine Rechtfertigung dafür liegt, ausnahmsweise eine dem Gesetz entsprechende Korrektur der Versicherungszugehörigkeit nicht auch rückwirkend zuzulassen. Zudem bekommt der Ausdruck „bestehende Pflichtversicherung“ in § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG auf diese Weise

einen klar umrissenen Inhalt: Es muss sich um eine Pflichtversicherung handeln, die nicht nur faktisch durchgeführt wurde, sondern deren Tatbestandsvoraussetzungen in einem nach § 194a GSVG erlassenen Bescheid bejaht wurden. Nur in diesen Fällen ist für die nachträgliche abweichende Beurteilung durch den Krankenversicherungsträger nach dem ASVG - auch ohne entsprechenden Antrag - die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG geboten, der wiederum gemäß § 10 Abs. 1a ASVG bloß ex nunc Wirksamkeit entfaltet.⁵¹ Aus all dem hat der Verwaltungsgerichtshof - wenn auch vor dem Hintergrund eines Sachverhalts, in dem keinesfalls von einer schon „bestehenden“ Pflichtversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ausgegangen werden konnte vergleiche zu diesem Begriff auch VwGH 14.1.2013, 2012/08/0303) - bereits abgeleitet, dass die Heranziehung des Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG und damit auch des Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG voraussetze, dass (im Rahmen eines Verfahrens nach Paragraph 194 a, GSVG) bei Säumigkeit der Gebietskrankenkasse zunächst eine Vorfragenbeurteilung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt sei, auf Grund deren eine Versicherungspflicht nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG verneint und eine solche nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG bejaht worden sei (vergleiche VwGH 25.4.2007, 2005/08/0082). Auch wenn diese enge Auslegung sich nicht zwingend aus dem Gesetzeswortlaut der Paragraphen 10, Absatz eins a und 410 Absatz eins, Ziffer 8, ASVG ergibt vergleiche etwa Auer-Mayer in Neumann, GSVG für Steuerberater² [2018] Paragraph eins, Rz 31, mwN), hat sie neben dem in den Gesetzesmaterialien hervorgehobenen engen Zusammenhang der genannten Bestimmungen mit dem zugleich geschaffenen besonderen Feststellungsverfahren nach Paragraph 194 a, GSVG auch für sich, dass im „Verschweigen“ des in dieses Verfahren einbezogenen Krankenversicherungsträgers nach dem ASVG eine Rechtfertigung dafür liegt, ausnahmsweise eine dem Gesetz entsprechende Korrektur der Versicherungszugehörigkeit nicht auch rückwirkend zuzulassen. Zudem bekommt der Ausdruck „bestehende Pflichtversicherung“ in Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG auf diese Weise einen klar umrissenen Inhalt: Es muss sich um eine Pflichtversicherung handeln, die nicht nur faktisch durchgeführt wurde, sondern deren Tatbestandsvoraussetzungen in einem nach Paragraph 194 a, GSVG erlassenen Bescheid bejaht wurden. Nur in diesen Fällen ist für die nachträgliche abweichende Beurteilung durch den Krankenversicherungsträger nach dem ASVG - auch ohne entsprechenden Antrag - die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG geboten, der wiederum gemäß Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG bloß ex nunc Wirksamkeit entfaltet.

52 Ein solches besonderes Feststellungsverfahren gemäß § 194a GSVG unter Einbeziehung des Krankenversicherungsträgers nach dem ASVG hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Damit war nach dem zuvor Gesagten kein Bescheid nach § 410 Abs. 1 Z 8 ASVG zu erlassen (der auch weder von der Wiener Gebietskrankenkasse noch vom Bundesverwaltungsgericht als Rechtsgrundlage herangezogen wurde), und § 10 Abs. 1a ASVG stand der rückwirkenden Feststellung der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 4 ASVG nicht entgegen.“⁵² Ein solches besonderes Feststellungsverfahren gemäß Paragraph 194 a, GSVG unter Einbeziehung des Krankenversicherungsträgers nach dem ASVG hat im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Damit war nach dem zuvor Gesagten kein Bescheid nach Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 8, ASVG zu erlassen (der auch weder von der Wiener Gebietskrankenkasse noch vom Bundesverwaltungsgericht als Rechtsgrundlage herangezogen wurde), und Paragraph 10, Absatz eins a, ASVG stand der rückwirkenden Feststellung der Pflichtversicherung nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG nicht entgegen.“

Daher unterlag der BF 2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF 1 in der Zeit von XXXX der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß § 1 Abs. 1 lit a iVm Abs. 8 AIVG. Daher unterlag der BF 2 aufgrund seiner Tätigkeit für BF 1 in der Zeit von römisch 40 der Versicherungspflicht gemäß Paragraph 4, Absatz 4, ASVG sowie der Arbeitslosenversicherungspflicht gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, in Verbindung mit Absatz 8, AIVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil sich die Entscheidung auf das im Beschwerdefall ergangene Erkenntnis des VwGH vom XXXX stützt. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil sich die Entscheidung auf das im Beschwerdefall ergangene Erkenntnis des VwGH vom römisch 40 stützt.

Schlagworte

Arbeitszeit Betriebsmittel Ersatzentscheidung Fachwissen freier Dienstnehmer Geringfügigkeitsgrenze persönliche Abhängigkeit persönliche Arbeitsleistung Pflichtversicherung Rechtsanschauung des VwGH Unabhängigkeit Versicherungspflicht Vertretungsbefugnis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W167.2176856.1.00

Im RIS seit

27.09.2023

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at